

Ein wirksame Forderungsermächtigung. Anhand des geschlossenen Vertrags muss zunächst geprüft werden, ob die Aktivlegitimation zu bestreiten.

Weiteren wäre die Abtretung unwirksam, da die Beklagte nicht wirksam in die Abtretung der Honorarforderungen an die Klägerin eingewilligt hat. Die Klägerin legt hierzu eine Einverständniserklärung vom 18.11.2009 als Anlage K1 vor. Nach ständiger Rechtsprechung des BGH ist die Abtretung von Honorarforderungen eines Arztes ohne Zustimmung des Patienten der damit nach § 402 BGB verbundenen umfassenden Pflicht, den Zessionar die zur Geltendmachung der abgetretenen Forderung nötigen Auskünfte zu erteilen, in der Regel wegen Verstoßes gegen § 203 Abs. 1 Nr. 1 StGB in Verbindung mit § 134 BGB nichtig (BGH, NJW 1991, 2955; BGH, NJW 2005, 1506). Erweiternd ist diese Bewertung auch auf die Abtretung von Honorarforderungen gegen gesetzliche Kranken- und Pflegeversicherungen und Leistungen der Sozialversicherungen übertragen worden (OLG Hamm, NJW 2007, 849, 850), so dass insbesondere auch Forderungen von Ärzten, wegen der Verschwiegenheitspflicht im Falle fehlender Genehmigung des Patienten nach § 134 BGB nichtig sind (OLG Hamm, Urteil vom 01.01.2009, Az.: 27 U 115/07; LG Dortmund, Urteil vom 22.09.2009, Az.: 3 O 583/08).

Bei Fehlen einer wirksamen Schweigepflichtentbindungserklärung gegenüber einer privatärztlichen Verrechnungsstelle tritt die Fälligkeit der Honorarforderung nicht ein (BGH, NJW 1991, 2955).

Ein wirksames Einverständnis des Patienten setzt voraus, dass er über die Abtretung der Honorarforderung umfassend und genau unterrichtet wird. Ist – wie etwa beim Factoring – die Weiterabtretung an eine refinanzierende Bank beabsichtigt, so muss in der Einverständniserklärung auch dieses Institut genau bezeichnet werden (BGH, LM § 134 BGB Nr. 140; Fischer/Uthoff, Medizinrecht 1996, 115, 116). Die Klägerin behauptet selbst, was mangels Vorlage eines entsprechenden Nachweises zu bestreiten ist, dass eine Abtretung im Rahmen des Factorings vorliegen würde. Sollte dies zutreffend sein, ist demnach davon auszugehen, dass von der Klägerin regelmäßig eine Weiterabtretung an eine refinanzierende Bank erfolgt. Die als Anlage K1 vorgelegte „Patienteninformation zur Abrechnung“ nennt diese refinanzierende Bank nicht. Dies stellt einen zur Unwirksamkeit führenden Mangel dar.

Die inhaltlichen Anforderungen an eine Einwilligungsermächtigung sind streng (Bach/Moser, private Krankenversicherung, 4. Auflage 2009, Anhang nach § 1 MB/KK, Randnummer 109; Fischer/Uthoff, Medizinrecht 1996, 115, 116). Der Arzt hat den Patienten insbesondere darüber zu informieren

- a) an wen er die Daten weitergibt,
- b) zu welchem Zweck dies geschieht,